

Satzung des Skateboardverein Düsseldorf e.V.

§1 Name,Sitz,Geschäftsjahr

- 1.Der Verein führt den Namen „Skateboardverein Düsseldorf e.V.“
- 2.Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- 3.Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- 1.Der Zwecks des Vereins ist die gemeinsame Pflege des Skateboardsports.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1.Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §52 der Abgabenordnung.
- 2.Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemässen Zwecken verwendet werden.
- 3.Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- 4.Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.Keine Person darf durch Ausgaben,die dem Zweck des Vereins fremd Sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
- 2.Die Mitgliedschaft kann durch Aufnahme erworben werden.Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, das sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung

Beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt (Kündigung)

- durch Ausschluss (§6)

- durch Tod

- durch Auflösung des Vereins

- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber

Dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.)

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche

Aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon

Unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein auszuhändigen oder wertmäßig

Abzugelten.

§6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schulhaft begeht

- in grober Weise den Interessen des Vereins und seine Ziele zuwiderhandelt

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes

Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das

Betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag

Auf Ausschluss Stellung zu nehmen.Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- 4.Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
- 5.Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6.Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten.Sie ist zu begründen.Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
- 9.Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§7 Beiträge,Gebühren,Beitragseinzug

- 1.Es wird ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2.Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3.Das Mitglied ist verpflichtet,dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4.Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen,tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr,die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5.Von Mitgliedern,die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben,wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6.Kann der Bankeinzug aus Gründen,die das Mitglied zu vertreten hat,nicht erfolgen,sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7.Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist,befindet

Sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247BGB zu verzinsen.

8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder studen bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§8 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung durch e-mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf Geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten

Zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer

- 6.Änderung der Satzung und Beschußfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 7.Beschlußfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- 8.Beschlußfassung über eingereichte Verträge
- 9.Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden,wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe Vom Vorstand veröangt wird.Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §13 Entsprechend.

§12 Der Vorstand

1.Der Vorstand gem.§26BGB(Vorstand) besteht aus:

- a)dem 1. Vorsitzenden
- b)dem 2.Vorsitzenden
- c)dem Schatzmeister
- d)dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende,vertreten.Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.Wiederwahl ist zulässig.Die wahl erfolgt einzeln.

2.Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.Er ist für alle Aufgaben zuständig,die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan Zugewiesen sind.

3.Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4.Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§13 Kassenprüfer

1. die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit Von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung Der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an (eine konkret zu benennende gemeinnützige Organisation §61 AO) Die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.1.11. beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort/Datum